

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 09.03.2017 wurden folgende Fragen aufgeworfen, die zum überwiegenden Teil in der Sitzung von der Verwaltung beantwortet wurden.

Der Ausschussvorsitzende hat die Verwaltung gebeten, die Antworten schriftlich zu verfassen.

RM Herr Detjen erläutert in der o.g. Sitzung, dass der Stadtsportbund erklärt habe, dass die Ehrenamtskarte eine Alternative zum Steuerfreibetrag in Höhe von 720 € für Ehrenamtliche sei. Da sich die Angebote der Ehrenamtskarte vom finanziellen Umfang nicht mit dem Steuerfreibetrag decken, hält er diese für unattraktiv. Eine generelle Rabattierung sei angemessener.

Antwort der Verwaltung:

Der Steuerfreibetrag (die sog. Ehrenamtspauschale) kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn man für die ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich Einnahmen bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Dieses ist jedoch nach den Vorgaben des Landes ein Ausschlusskriterium zum Erhalt der Ehrenamtskarte. Insofern kann die Aussage des Stadtsportbundes unterstützt werden. Das Angebot der Vergünstigungen wird kontinuierlich erweitert und hängt davon ab, was potenzielle Vergünstigungsgeber im eigenen Ermessen zur Verfügung stellen. Eine generelle Rabattierung wie zum Beispiel eine einheitliche prozentuale Ermäßigung ist daher ausgeschlossen.

RM Frau Hoyer ist ebenfalls der Aspekt der Anerkennung wichtig und sie findet daher diesen ersten Aufschlag als gut gelungen. Sie betont, dass sie nicht möchte, dass durch die Ehrenamtskarte und die damit verbundenen Vergünstigungen ein erhöhter bürokratischer Aufwand auf die Verwaltung zukommt.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung veröffentlicht die Vergünstigungen im Internet. Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen kann durch die Nummerierung der Ehrenamtskarten nachvollzogen werden. So kann jeder Vergünstigungsgeber selbst nachhalten, ob eine bestimmte Vergünstigung bereits in Anspruch genommen wurde. Nach den Erfahrungen der Kommunen, die die Ehrenamtskarte schon länger ausgeben, gibt es in der Praxis hier keine Probleme.

Der Ausschussvorsitzende RM Herr Paetzold betont die Wichtigkeit des Ehrenamtes und findet in dem Zusammenhang sei die Ehrenamtskarte ein erster guter Aufschlag. Er fragt, wie sichergestellt wird, dass freie ehrenamtliche Initiativen die Ehrenamtskarte beantragen können, da sie keiner Organisation angehören, die das geforderte Stundenkontingent bestätigen können.

Antwort der Verwaltung:

Ehrenamtliche Arbeit, die außerhalb von Vereinsstrukturen erbracht wird, ist gleichgestellt. Es muss glaubhaft versichert werden, dass die Kriterien eingehalten werden.

Entgegen der Aussage im Sozialausschuss, dass den Initiativen ein Nachweisrecht eingeräumt werden kann, ist nun folgende Regelung angedacht. Die freien Initiativen, wie zum Beispiel die Kölner Willkommensinitiativen sind in der Regel in Flüchtlingsunterkünften tätig. In der Regel gibt es in diesen Einrichtungen hauptamtliche Ansprechpartner (Ehrenamtskoordinatoren, Heimleitungen, Sozialarbeiter) für die ehrenamtlich Tätigen. Eine

Bestätigung kann daher über den Betreuungsträger vor Ort erfolgen. Für die Ehrenamtlichen, die in keiner Trägereinrichtung tätig sind, wird derzeit gemeinsam mit dem Forum für Willkommenskultur, dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Flüchtlingsbeauftragten und dem Arbeitskreis Politik der Kölner Willkommensinitiativen an einer geeigneten und unbürokratischen Lösung gearbeitet.

Bei anderen freien Initiativen bietet sich zum Beispiel auch eine Bestätigung über andere Einrichtungen an, bei denen die Ehrenamtlichen bekannt sind, so z.B. in Schulen, beim Interkulturellen Dienst oder den Kirchengemeinden.

RM Herr Klausung bittet um Prüfung, ob in Köln die JugendleiterCard (JuleiCa) mit der Ehrenamtskarte gleichgestellt werden könne, so dass eine zusätzliche Beantragung der Ehrenamtskarte entbehrlich sei.

Für die Stadt Köln würde er sich aber wünschen, dass die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte automatisch auch für die JuleiCa zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen JuleiCa-Inhaber auf die Ehrenamtskarte zugreifen können, wenn sie es wollen.

Antwort der Verwaltung:

Hierzu hat die Verwaltung eine Stellungnahme des Landes NRW eingeholt. Das Land hat sich bereits mehrfach mit dem Landesjugendring und den an der Ehrenamtskarte beteiligten Kommunen abgestimmt. Eine Gleichsetzung wird nicht unterstützt um die besondere Wertigkeit und das Alleinstellungsmerkmal der Ehrenamtskarte zu würdigen.

Das MFKJKS empfiehlt den an der Ehrenamtskarte NRW beteiligten Kommunen, die Kriterien für den Erhalt der Ehrenamtskarte bei Inhaberinnen der Juleica (bis 26 Jahre) abzuschwächen und bei Vorlage der Juleica auf den Nachweis der notwendigen Stundenzahl zu verzichten (so wie in Köln beabsichtigt).

Bei der Einführung der Ehrenamtskarte wurde festgelegt, dass die Karte Ehrenamtlichen ausgehändigt werden kann, die sich mind. 5 Std. in der Woche bzw. 250 Stunden im Jahr engagieren und dafür keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (Vorgabe des Landes). Die Entscheidung, wie viele Jahre nachgewiesen werden müssen bzw. die Karte jeweils gültig ist, können die Kommunen individuell treffen. Für Köln soll die Gültigkeit ein Jahr betragen. Die Juleica wird ausgehändigt, wenn eine mindestens 35stündige Jugendleiterschulung absolviert wurde, unabhängig davon, wie viele ehrenamtliche Stunden danach geleistet werden.

Eine komplette Übertragung aller Vergünstigungen der Ehrenamtskarte auf die Juleica wird von den beteiligten Kommunen abgelehnt und wäre auch kaum machbar, da diese individuell auf die über 3.700 Vergünstigungsgeber in ganz NRW zugehen müssten, um die Erlaubnis einzuholen.

Eine Gleichsetzung der Juleica mit der Ehrenamtskarte nur in Köln ist ebenfalls nicht möglich. Zum einen deshalb, weil nur die Ehrenamtskarte und nicht die Juleica in ganz NRW für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen einsetzbar ist und die Jugendlichen z.B. in unseren Nachbargemeinden die Vergünstigungen unter Vorlage der Juleica nicht in Anspruch nehmen könnten. Zum anderen muss die Juleica dort beantragt werden, wo der Träger seinen Sitz hat. Auf der Juleica selbst sind lediglich Angaben zum Träger und zum zuständigen Jugendamt enthalten und nicht der Wohnort oder der Einsatzort des Karteninhabers. So kann es vorkommen, dass Jugendliche, die in Köln wohnen, die Juleica in einer anderen Gemeinde in NRW beantragen müssen. Ein Köln-Bezug ist dann nicht erkennbar.

Darüber hinaus muss auch von Juleica-Inhabern ein Antrag gestellt werden, um zu dokumentieren, dass die Jugendlichen ehrenamtlich in Köln tätig sind und keine

Aufwandsentschädigung erhalten. Lediglich die Stundenzahl muss nicht nachgewiesen werden.

Eine solche erleichterte Beantragung ist längst nicht in allen Kommunen selbstverständlich. Es gibt auch Kommunen, die diese Regelung ablehnen. Die Stadt Köln möchte aber vor dem Hintergrund, dass die Hürde der fünf Stunden für Jugendliche sehr hoch ist, und um das Engagement von Jugendlichen, das nach Aussage des Landes in NRW derzeit rückläufig ist, besonders würdigen und möchte deshalb die Ausnahmeregelung umsetzen.

Wie der Beantwortung einer mündlichen Anfrage an den Jugendhilfeausschuss zu entnehmen ist (482/2017) wurde bei einem Treffen der Kommunalstelle FABE, des Kölner Jugendrings und des Sachgebietes Jugendförderung verabredet, das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit beiden Karten abzustimmen. Geplant ist, dieses Verfahren zukünftig weiter zu vereinfachen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Karte einzuführen, die beide Möglichkeiten verbindet.

Darüber hinaus werden die Kommunalstelle FABE, Jugendförderung und Kölner Jugendring an der Ausweitung der Vergünstigungen für die Inhaberinnen und Inhaber beider Karten weiter zusammen arbeiten. Die Abteilung Kinderinteressen und Jugendförderung wird gemeinsam mit dem Kölner Jugendring für Jugendliche interessante Vergünstigungsmöglichkeiten zusammentragen und mit der Kommunalstelle FABE abstimmen. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen, insbesondere in Bezug auf die Ansprache unterschiedlicher Unternehmen, geplant und koordiniert.

SE Herr Peters fragt nach bezüglich der Auswirkungen auf die Ehrenamtspauschale. Laut der Vorlage seien Ehrenamtliche von der Vergabe ausgeschlossen, die eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Dies gelte nicht, wenn die Pauschale nicht die entstandenen Kosten decke. Hier entstehe wieder eine Nachweispflicht und man könne davon ausgehen, dass es beim Ehrenamt keine Gegenrechnung der Stunden gebe, sondern eben dafür ein pauschalisierter Betrag als Erstattung von Aufwendungen zur Verfügung gestellt werde. SE Herr Peters plädiert dafür, die Ehrenamtskarte davon auszunehmen, da sie unschädlich gegenüber der Übungsleiterpauschale sei.

Antwort der Verwaltung:

Das Land NRW hat für die Vergabe der Ehrenamtskarte Kriterien festgelegt, die landesweit gelten. Danach kann die Ehrenamtskarte erhalten, wer mindestens fünf Stunden die Woche (250 Stunden/Jahr) ehrenamtlich arbeitet und diese ehrenamtliche Arbeit ohne pauschale Aufwandsentschädigung leistet, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.

Dies muss die Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, auf dem Antrag für die Vergabe der Ehrenamtskarte bestätigen.

Da es sich um eine Landesvorgabe handelt, ist eine Ausnahmeregelung für Köln nicht möglich.

In der **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.03.2017** wurde folgende Anregung formuliert:

Frau Passavanti empfindet die Einführung der Karte als guten ersten Schritt zur Stärkung des Ehrenamts. Sie hat die Idee, dass Karteninhaber ein vergünstigtes Jobticket über die Stadtverwaltung beziehen können sollten, um die mit ihrem Amt verbundenen Fahrtkosten kompensieren zu können.

Antwort der Verwaltung:

Die Möglichkeit ein vergünstigtes Job-Ticket aus dem bestehenden Großkudenticketvertrag der Stadt Köln zu erhalten, muss verneint werden.

Zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der Stadt Köln wurde ein Vertrag zum Großkudenticket geschlossen. Inhalt dieses Vertrages ist, dass die Stadt Köln das Job-Ticket zum gleichen Preis an die Belegschaft weitergibt, wie sie es von der KVB AG erhält. Zur Belegschaft gehören alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zur Stadt Köln stehen. Der Großkudenticketpreis wird dann über das Gehaltsverfahren der Stadt Köln von den Beschäftigten einbehalten.

Da es sich bei den Ehrenamtlichen um Personen handelt, die nicht bei der Stadt Köln beschäftigt sind, dürfen diese aus dem bestehenden Großkudenticketvertrag der Stadt Köln heraus kein Ticket erhalten.